

INHALT	SEITE
49. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Massen Nr. 30 „Südlich der Unnaer Straße“	112
50. Bürgerinformationsveranstaltung im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Lärmaktionsplan 2013 der Kreisstadt Unna –	114
51. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 26 „Landesstelle-Massen“, Teilbereich B: Hochschul- und Wohngebiet	116
52. Satzung der Kreisstadt Unna über die 32. Veränderungssperre für den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 26 „Landesstelle Unna-Massen“, Teilbereich B: Hochschul- und Wohngebiet	119

49.

**Bekanntmachung****Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den  
Bebauungsplan Massen Nr. 30 „Südlich der Unnaer Straße“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuansiedlung eines Gewerbebetriebes auf einer Freifläche südlich der Unnaer Straße / westlich der A 1 zu ermöglichen, ist ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna-Massen Nr. 30 „Südlich der Unnaer Straße“ gemäß § 30 (1) BauGB aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- Im Norden durch die südliche Grenze der Unnaer Straße,
  - im Osten und Südosten durch die Autobahn A 1 und die Anschlussstelle Unna-Zentrum,
  - im Westen und Südwesten durch die östliche Grundstücksgrenze der Flurstücke 6, 532 und 533, Flur 4, Gemarkung Unna.
2. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange sind gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB frühzeitig an der Planung zu beteiligen.“

**Die Bürgerversammlung findet statt am 17.07.2013, ab 19.00 Uhr  
im Forum der Sonnenschule, Karlstr. 15, 59427 Unna**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

Die Planung wird in Form eines Vortrags vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit der Öffentlichkeit erörtert.

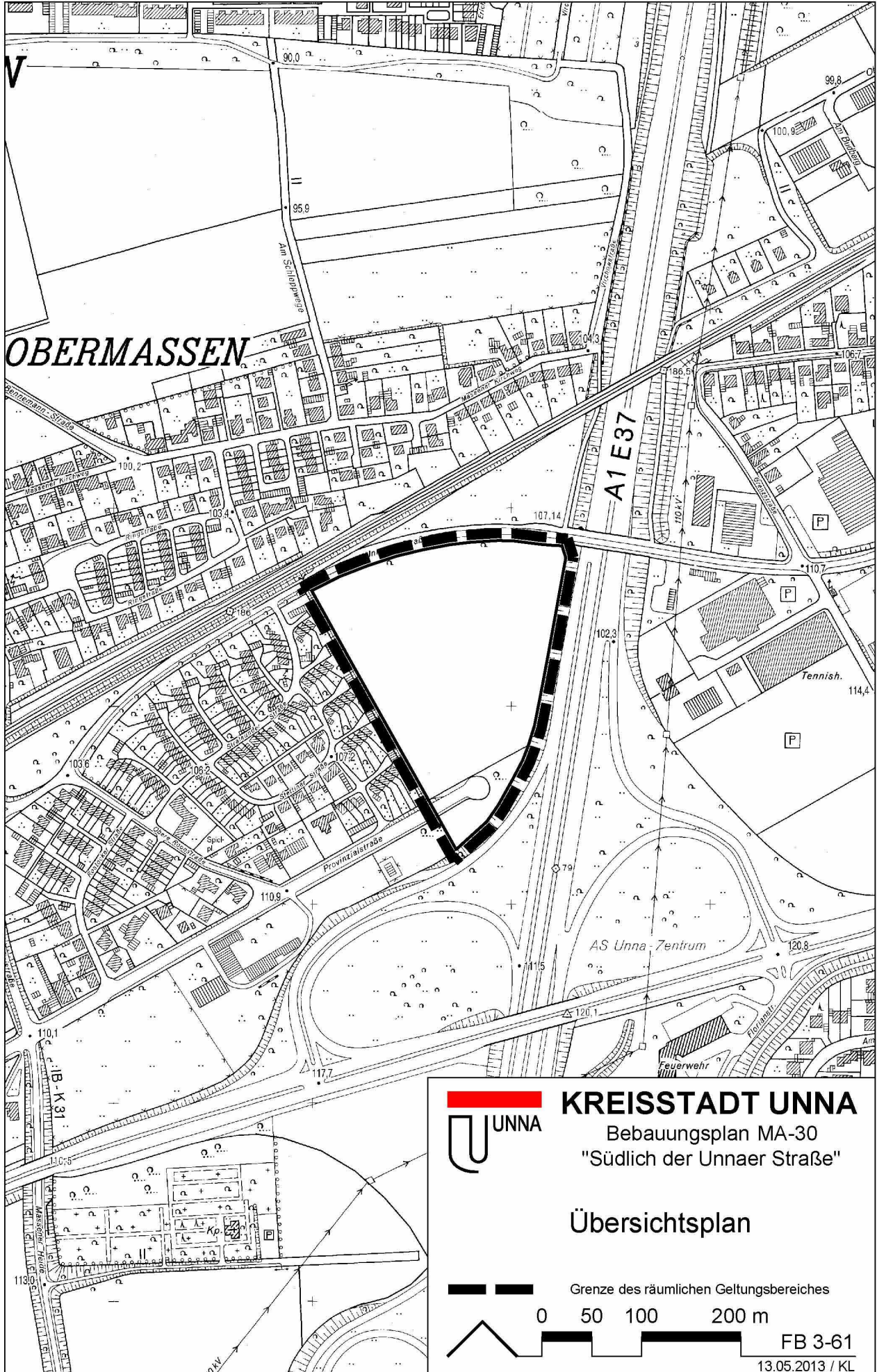
Leiter der Veranstaltung ist der Ortsvorsteher, Herr Helmut Tewes.

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 08.07.2013

gez. Werner Kolter

Bürgermeister



## 50. **Bekanntmachung**

### **Bürgerinformationsveranstaltung im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm - Lärmaktionsplan 2013 der Kreisstadt Unna –**

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen:

- strategische Lärmkarten zu erstellen,
- die Öffentlichkeit über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu informieren,
- Aktionspläne aufzustellen, wenn bestimmte, von den einzelnen Mitgliedsstaaten in eigener Verantwortung festgelegte Kriterien zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder zum Schutz und Erhalt ruhiger Gebiete nicht erfüllt sind

und die EU-Kommission über die Schallbelastung und die Betroffenheit der Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet zu informieren.

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Durchführung dieser EU-Umgebungslärmrichtlinie durch das „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ und die „34. Bundes-Immissionsschutzverordnung“ geregelt.

Nach der ersten Stufe der Lärmaktionsplanung, die in der Kreisstadt Unna durch den Beschluss des Lärmaktionsplanes durch den Rat am 11.12.2008 abgeschlossen wurde, wird nun die Lärmaktionsplanung gemäß der EU-Richtlinie zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm mit der 2. Stufe fortgesetzt.

Für die Lärmaktionsplanung ist in der EU-Richtlinie eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen. In Bürgerinformationsveranstaltungen vor Ort soll eingehend mit den Bürgern über die Ergebnisse des LANUV bzw. ihrer jeweiligen Verkehrslärmbelastungen diskutiert werden. Darauf aufbauend soll dann eine tragfähige Lärmaktionsplanung erarbeitet werden.

Aus diesem Grund lade ich hiermit ein zur 1. Bürgerinformationsveranstaltung.

**Die 1. Bürgerinformationsveranstaltung findet statt am 10.07.2013,  
ab 19.00 Uhr im Ratssaal der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und sich zur Lärmaktionsplanung zu äußern.

Die bisherigen Ergebnisse und die Konfliktanalyse werden vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit der Öffentlichkeit erörtert.

Leiterin der Veranstaltung ist die Ortsvorsteherin, Frau Ingrid Kroll.

Unna, 08.07.2013

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 14-50/ 09. Juli 2013

51.

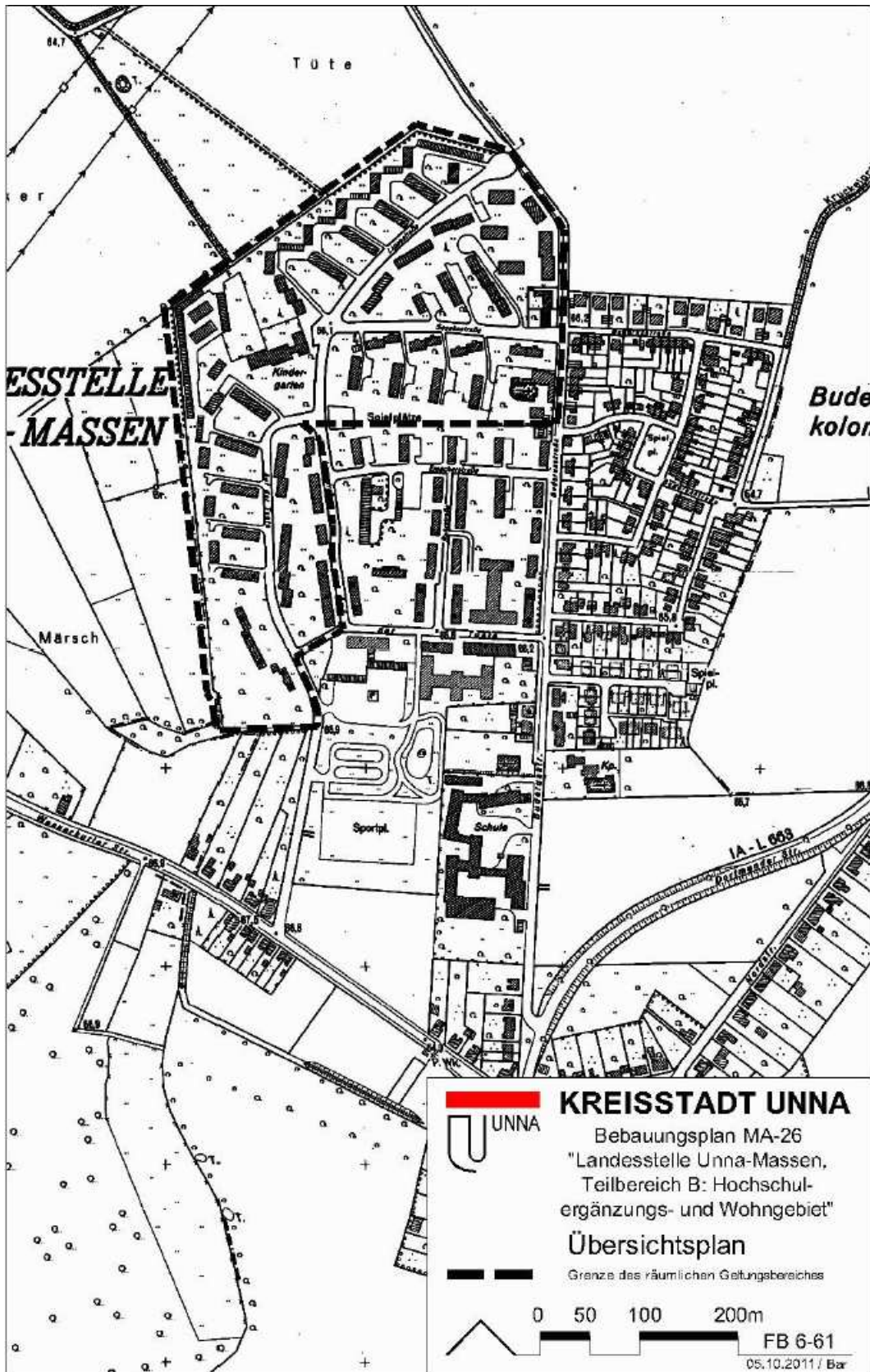
**Bekanntmachung****Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 26 „Landesstelle-Massen“, Teilbereich B: Hochschul- und Wohngebiet**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung hat in seiner Sitzung am 19.10.2011 folgenden Beschluss gefasst, der auf der Grundlage des § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 24.11.2011 bekannt gemacht wird:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen zu einem Hochschulergänzungs- und Wohngebiet zu schaffen, ist ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna-Massen Nr. 26 „Landesstelle Unna-Massen“, Teilbereich B: Hochschulergänzungs- und Wohngebiet gem. § 30 (1) BauGB aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt
  - im Norden von den nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 177, 168, Flur 9 Gemarkung Massen,
  - im Osten von den östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 169, 646, 647, 177, 176, alle Flur 9 Gemarkung Massen, den südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 176 und 177, Flur 9 Gemarkung Massen, sowie der Lippestraße und der Straße ‚Auf der Tüte‘,
  - im Süden durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 728, Flur 9 Gemarkung Massen und
  - im Westen durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 728, 155, 177, Flur 9, Gemarkung Massen.
  
2. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend dieser Zielsetzung im Parallelverfahren zu ändern. Im Rahmen des FNP Änderungsverfahrens ist – falls erforderlich – der Gebietsentwicklungsplan anzupassen.“

Unna, den 08.07.2013

gez. Werner Kolter  
Der Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 19.10.2011, auf der Grundlage von § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 24.11.2011, öffentlich bekannt gemacht:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen zu einem Hochschulergänzungs- und Wohngebiet zu schaffen, ist ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna-Massen Nr. 26 „Landesstelle Unna-Massen“, Teilbereich B: Hochschulergänzungs- und Wohngebiet gem. § 30 (1) BauGB aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt
  - im Norden von den nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 177, 168, Flur 9 Gemarkung Massen,
  - im Osten von den östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 169, 646, 647, 177, 176, alle Flur 9 Gemarkung Massen, den südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 176 und 177, Flur 9 Gemarkung Massen, sowie der Lippestraße und der Straße ‚Auf der Tüte‘,
  - im Süden durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 728, Flur 9 Gemarkung Massen und
  - im Westen durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 728, 155, 177, Flur 9, Gemarkung Massen.
  
2. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend dieser Zielsetzung im Parallelverfahren zu ändern. Im Rahmen des FNP Änderungsverfahrens ist – falls erforderlich – der Gebietsentwicklungsplan anzupassen.“

Unna, den 08.07.2013

gez. Werner Kolter  
Der Bürgermeister

Abl.KrStUN 14-51/ 09. Juli 2013



52.

## Bekanntmachung

### Satzung der Kreisstadt Unna über die 32. Veränderungssperre für den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 26 „Landesstelle Unna-Massen“, Teilbereich B: Hochschul- und Wohngebiet

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 18.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Zu sichernde Planung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung hat in seiner Sitzung am 24.11.2011 beschlossen, für Teilbereiche der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 26 „Landesstelle Unna-Massen“, Teilbereich B: Hochschul- und Wohngebiet, aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für den in § 2 bezeichneten Teilraum wird diese Veränderungssperre erlassen.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt

- im Norden von den nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 177, 168, Flur 9 Gemarkung Massen,
- im Osten von den östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 169, 646, 647, 177, 176, alle Flur 9 Gemarkung Massen, den südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 176 und 177, Flur 9 Gemarkung Massen, sowie der Lippestraße und der Straße ‚Auf der Tüte‘,
- im Süden durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 728, Flur 9 Gemarkung Massen und
- im Westen durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 728, 155, 177, Flur 9, Gemarkung Massen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in einem Lageplan im M. 1:1.000, der bei der Kreisstadt Unna, Planungsamt, Rathausplatz 1, Raum 307, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegt, gekennzeichnet.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### § 3

#### Rechtswirkung

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die 2-Jahres-Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Satzung tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Unna, den 08.07.2013

gez. Werner Kolter

Der Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 18.04.2013, auf der Grundlage von § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 26.04.2013, öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Kreisstadt Unna beschließt:

Die Satzung der Kreisstadt Unna über die 32. Veränderungssperre für den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 26 „Landesstelle Unna-Massen“, Teilbereich B: Hochschul- und Wohngebiet, wie sie der Vorlage als Anlage beigelegt ist, wird erlassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 08.07.2013

gez. Werner Kolter

Der Bürgermeister

